

Förderrichtlinie „Integration von Zugewanderten“

Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

Stand: 13. Oktober 2026

Auswahlverfahren:

Das Auswahlverfahren zu den Anträgen erfolgt in zwei Schritten:

Erster Schritt:

Die Antrags- und Bewilligungsstelle prüft die Erfüllung der formellen Förderfähigkeit der Projekte gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie Integration von Zugewanderten. Dazu gehört, dass alle Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllt werden und die Projektziele und der Projektinhalt mit den Zielen und Vorgaben der Förderrichtlinie Integration von Zugewanderten übereinstimmen und sich konkret einer der Fördersäulen der Förderrichtlinie zuordnen lassen.

Erfüllt ein Projekt die Voraussetzungen nicht, so wird dem Antragstellenden zeitnah eine Ablehnung zugestellt.

Zweiter Schritt:

Soweit die formelle Förderfähigkeit des beantragten Projektes gegeben ist, erfolgt die materielle Prüfung auf Grundlage der nachfolgenden Bewertungskriterien. Die Bewertung der Projektanträge erfolgt nach einem Punktesystem.

Für die Bewertungskriterien und seine Teilaspekte ist eine Höchstpunktzahl und eine mindestens zu erreichende Punktzahl (im Folgenden Mindestpunktzahl) angegeben. Die als Mindestpunktzahl angegebenen Punkte müssen beim jeweiligen Bewertungskriterium – unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl – erreicht werden, damit das Projekt als förderfähig gilt (Mindestanforderungen).

Überschreitet das Gesamtvolumen aller Anträge die, die Mindestpunktzahl erreicht haben, dennoch die maximal zur Verfügung stehenden Fördermittel, so wird zusätzlich ein Ranking der Anträge gemäß ihrer Gesamtpunktzahl erstellt.

Bewertungskriterien:

Es soll ein einheitlicher Maßstab für die Projektauswahl angewandt werden. Die Punktesystematik ermöglicht eine detaillierte Ausgestaltung der einzelnen Prüfaspekte und sorgt auf diese Weise für mehr Rechtssicherheit, Transparenz und Gleichbehandlung.

Ausgehend von einer maximalen Gesamtpunktzahl von 92 Punkten enthalten die einzelnen Bewertungskriterien Teilaspekte, für die eine Bepunktung vorgenommen wird. Diese Punkte werden addiert und bilden die Gesamtpunktzahl. Folgende Punkteskala wird zu Grunde gelegt.

Der Teilaspekt des Bewertungskriteriums ist:

nicht erfüllt:	0 Punkte
geringfügig erfüllt:	1 Punkt
teilweise erfüllt:	2 Punkte
überwiegend erfüllt:	3 Punkte
vollständig erfüllt:	4 Punkte

Bewertungskriterium 1: Bedarf, Projektinhalt und Methodik des Projektes

(Höchstpunktzahl: 24 / Mindestpunktzahl 13)

- 1.1 Der Projektbedarf und -inhalt sowie die Projektziele und Maßnahmen der Projektdurchführung sind konkret und systematisch beschrieben.
- 1.2 Die Zielgruppe des Projektes ist konkret definiert. Die Maßnahmen der Projektdurchführung erscheinen geeignet für die Erreichung der Zielgruppe.
- 1.3 Die Maßnahmen der Projektdurchführung sind den Projektzielen konkret zugeordnet.
- 1.4 Die Maßnahmen zur Projektdurchführung und die Projektziele sind zueinander logisch, widerspruchsfrei und nachvollziehbar aufgebaut.
- 1.5 Die Beschreibung und Darstellung der Maßnahmen zur Projektdurchführung lassen eine vollständig erfolgreiche Projektumsetzung im Hinblick auf die Projektziele erwarten.
- 1.6 Die Projektkonzeption berücksichtigt vollständig den Anwendungszweck und alle Aspekte aus dem Gegenstand der Förderung der jeweiligen Fördersäule.

Bewertungskriterium 2: Qualitäts- und Projektmanagement

(Höchstpunktzahl: 12 / Mindestpunktzahl: 5)

- 2.1 Alle Maßnahmen der Projektdurchführung werden durch geeignete Qualitätsmanagementmaßnahmen (z.B. internes Berichtswesen, Controlling, Monitoring, Evaluation etc.) oder eine geeignete Dokumentation (Berichte, Gesprächsprotokolle, Ergebnis- oder Prüfvermerke) überwacht.
- 2.2 Die Projektkonzeption beschreibt plausibel, wie die Indikatoren der jeweiligen Fördersäule erhoben / dokumentiert werden.
- 2.3 Für den Fall der Feststellung von Risiken / Fehlern / Problemen, die eine erfolgreiche Projektdurchführung gefährden können, existieren, bei allen Projektmaßnahmen geeignete Steuerungsmechanismen, um notwendige Anpassungen an der Projektdurchführung vorzunehmen.

Bewertungskriterium 3: Nachhaltigkeit

(Höchstpunktzahl: 12 / Mindestpunktzahl: 3)

- 3.1 Durch das Projekt werden unmittelbare Wirkungen in Bezug auf die Zielgruppe des Projektes erzielt (Erwerb von Fähigkeiten / Kenntnissen etc.).
- 3.2 Durch das Projekt werden inhaltliche Standards / Instrumente / Strukturen geschaffen oder weiterentwickelt, die auch nach Projektende weiter verwendet / weitergeführt werden.
- 3.3 Die Öffentlichkeit wird über die Projektinhalte und -ergebnisse in geeigneter Form sensibilisiert bzw. informiert.

Bewertungskriterium 4: Wirtschaftlichkeit

(Höchstpunktzahl: 16, Mindestpunktzahl: 8 Punkte)

- 4.1 Die Finanzierung sämtlicher Ausgaben ist plausibel dargestellt.
- 4.2 Sämtliche im Finanzplan geltend gemachten Ausgabenpositionen sind vollumfänglich förderfähig und plausibel.
- 4.3 Sämtliche im Finanzplan geltend gemachten Ausgabenpositionen sind unter der Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verhältnismäßig (notwendig, geeignet und angemessen).

- 4.4 Die eingesetzten Mittel sind im Verhältnis zu den zu erreichenden Zielen verhältnismäßig (notwendig, geeignet und angemessen).

Bewertungskriterium 5: Expertise

(Höchstpunktzahl: 12 / Mindestpunktzahl: keine)

- 5.1 Der Antragsstellende kann mehrjährige Erfahrungen und vielfältige Kompetenzen im Themenfeld vorweisen.
- 5.2 Der Antragsstellende kann mehrjährige Erfahrungen in der Erreichung der angegebenen Zielgruppe vorweisen.
- 5.3 Kooperationen mit Behörden oder anderen sachlich zuständigen Stellen sind vorhanden und konkret beschrieben. Es wird plausibel dargelegt, in welcher Form und mit welchem Inhalt / Ziel mit den Behörden / sachlich zuständigen Stellen kooperiert wird.

Bewertungskriterium 6: Vulnerable Zielgruppen und Schwerpunktsetzungen

Höchstpunktzahl:16 / Mindestpunktzahl: keine)

- 6.1 Das Projekt richtet sich ausschließlich an eine spezifische Zielgruppe (Menschen in Situationen erhöhter Vulnerabilität) mit einem spezifischen Integrationsbedarf.

Zu dieser spezifischen Zielgruppe können gehören: Menschen mit Migrationshintergrund die zusätzlich eines oder mehrere der nachfolgenden Merkmale aufweisen:

- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Ältere Menschen,
- Behinderung oder Beeinträchtigung,
- Familien,
- Frauen,
- Menschen, die sich Merkmalen von LSBITQ* zuordnen,
- Menschen, die von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt betroffen waren,
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

- 6.2 Der räumliche Wirkungskreis des Projektes befindet sich vollständig im ländlichen Raum des Freistaates.

(Dieser Teilaspekt findet nur Anwendung, wenn Förderrichtlinie oder die Förderbekanntmachung eine Schwerpunktsetzung zur Umsetzung der Maßnahmen im ländlichen Raum enthält. Liegt dies nicht vor, wird dieser Teilaspekt bei der Bepunktung nicht berücksichtigt.)

- 6.3 Die Konkretisierungen zum Gegenstand der Förderung aus der jeweiligen Förderbekanntmachung werden vollständig erfüllt.

(Dieser Teilaspekt findet nur Anwendung, wenn eine Förderbekanntmachung auf der Fördersäule E oder F der Antragsstellung zu Grunde liegt. Liegt dies nicht vor, wird dieser Teilaspekt bei der Bepunktung nicht berücksichtigt.)

- 6.4 Die Konkretisierungen der weiteren Zuwendungsvoraussetzungen aus der jeweiligen Förderbekanntmachung werden vollständig erfüllt.

(Dieser Teilaspekt findet nur Anwendung, wenn eine Förderbekanntmachung auf der Fördersäule E oder F der Antragsstellung zu Grunde liegt. Liegt dies nicht vor, wird dieser Teilaspekt bei der Bepunktung nicht berücksichtigt.)